

ANLEIHEBEDINGUNGEN

4,75% Anleihe Biogena GmbH & Co KG 2022 – 2026

Präambel

Emittentin:	Biogena GmbH & Co KG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 525900 h
Volumen:	EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 250 (Euro zweihundertfünfzig) und jeder Betrag, der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 250 (Euro zweihundertfünfzig) entspricht
Stückelung:	EUR 250 (Euro zweihundertfünfzig)
Emissionskurs:	100 %
Laufzeit:	von 1.7.2022 (einschließlich) bis 1.7.2026 (ausschließlich), die Laufzeit beträgt sohin 48 Monate.
Zeichnungsfrist 1:	läuft von 10.5.2022 bis 7.6.2022 um 24:00 (verkürzbar)
Zeichnungsfrist 2:	läuft von 3.11.2022 bis 17.11.2022 um 24:00 (verkürzbar)
Fälligkeitstag:	1.7.2026
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	4,75 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	jährlich im Nachhinein, jeweils am 1.7. eines Jahres, erstmalig am 1.7.2023
Börsennotiz:	Die Teilschuldverschreibungen werden weder an einer Börse notieren noch wird die Zulassung zur Einbeziehung in den Handel eines MTF beabsichtigt.
Abwicklung:	Von Invesdor Services Oy geführtes Register

1. Definitionen

Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in diesem Punkt 1 zugewiesene Bedeutung.

Anleger	ist ein an der Zeichnung der Anleihe/Schuldverschreibung interessierter Anleger.
Anleihe	ist die Anleihe der Emittentin mit der Bezeichnung "Biogena Anleihe 2022 – 2026" begeben nach diesen Anleihebedingungen.
Anleihegläubiger	ist der Inhaber der Schuldverschreibung.
ASC	Dr. Albert Schmidbauer, geboren am 30.12.1968
Change of Control	liegt vor, wenn ASC oder dessen jeweilige nahe Angehörige iSv § 32 Abs 1 IO jeweils alleine oder gemeinsam mit weniger als 50% der Stimmrechte an der Emittentin direkt oder indirekt beteiligt sind, ausgenommen (i) ASC und dessen jeweilige nahe Angehörige iSv § 32 Abs 1 IO bestimmen zumindest die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates einer entsprechenden Holdinggesellschaft der Emittentin oder der Unternehmensgruppe der Emittentin oder (ii) der Kontrollwechsel resultiert aus der Durchführung eines IPOs der Emittentin oder einer der Unternehmensgruppe angehörigen Gesellschaft an einer international anerkannten Börse.
Cross Default	liegt vor, wenn die Emittentin mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt.
Emittentin	ist die Biogena GmbH & Co KG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 525900 h.
Fälligkeitstag	ist der dem Ende der Laufzeit der Anleihe folgende Bankarbeitstag. Rückzahlungstermin und Fälligkeitstag ist der 1.7.2026.
Gesamtnennbetrag	ist der Gesamtnennbetrag der Anleihe von

	EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen).
Kreditinstitut	ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG, das über eine Konzession für das Kreditgeschäft (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG) oder eine vergleichbare Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums verfügt.
LEI	bedeutet "Legal Entity Identifier".
MTF	bedeutet "Multilateral Trading Facility".
Nennbetrag	ist je Schuldverschreibung EUR 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).
Plattform	bedeutet die Plattform zur Abgabe des Anleihezeichnungsangebots erreichbar unter www.invesdor.at und www.invesdor.de .
Steuern	sind sämtliche auf die Schuldverschreibungen gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.
Teilschuldverschreibungen	sind die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichrangigen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).
Valutatag	ist der Beginn der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen am 1.7.2022.
Verzinsungsbeginn	ist (i) der 1.7.2022 (Valutatag) für Teilschuldverschreibungen, die während der Zeichnungsfrist 1 gezeichnet wurden oder (ii) der 14.12.2022 für Teilschuldverschreibungen, die während der Zeichnungsfrist 2 gezeichnet wurden.
Zeichnung	ist das vom Anleger über die Plattform abgegebene Anleihezeichnungsangebot.
Zeichnungsfrist 1	ist die Frist von 10.5.2022 bis 7.6.2022 um 24:00 (verkürzbar), in welcher ein Anleger die Schuldverschreibungen zeichnen kann.
Zeichnungsfrist 2:	ist die Frist von 3.11.2022 bis 17.11.2022 um 24:00 (verkürzbar), in welcher ein Anleger die

Schuldverschreibungen zeichnen kann.

Zinsperiode

Der Zeitraum beginnend am (i) Valutatag (einschließlich) für Teilschuldverschreibungen, die während der Zeichnungsfrist 1 gezeichnet wurden oder (ii) der 14.12.2022 (einschließlich) für Teilschuldverschreibungen, die während der Zeichnungsfrist 2 gezeichnet haben und endend am ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinstagequotient

bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die erste Zinsperiode das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser Zinsperiode, und (ii) 360 Tagen. Die Berechnung erfolgt somit für die erste Zinsperiode auf Basis $\text{act}/360$. Die Zinsberechnung für alle weiteren – jährlich fällig werdenden – Zinszahlungen erfolgt auf Basis von $30/360$.

Zinszahlungstag

ist jeweils der 1.7. eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 1.7.2023. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.

Zusätzliche Beträge

sind Beträge, die die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 10.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, so zu leisten hat, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

2. Emittentin, Emission

- 2.1. Die Biogena GmbH & Co KG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 525900 h, LEI 52990050KC7YUM8VD941, begibt als Emittentin eine Anleihe mit der Bezeichnung "Biogena Anleihe 2022 – 2026" gemäß diesen Anleihebedingungen.
- 2.2. Valutatag der Schuldverschreibungen ist der 1.7.2022.

3. Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung,

- 3.1. Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) und ist in bis zu 40.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) eingeteilt.
- 3.2. Die Zeichnung der vorliegenden Schuldverschreibungen ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) pro Anleger möglich.
- 3.3. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt und ohne Zinsschein verbrieft. Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH (FN 263829i), Dr.-Karl-Lueger-Platz 5, 1010 Wien, verwahrt. Eine Lieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

4. Haftendes Vermögen, Rang

- 4.1. Die Emittentin haftet für die Forderungen, die den Anleihegläubigern aus der Anleihe erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 4.2. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

5. Zeichnungsfristen, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot, Auflösende Bedingung der Annahmeerklärung

- 5.1. Die Zeichnungsfrist 1 der Schuldverschreibung läuft vom 10.5.2022 bis zum 7.6.2022. Die Zeichnungsfrist 2 läuft vom 3.11.2022 bis zum 17.11.2022. Die Emittentin kann jederzeit beschließen, die Zeichnungsfristen vorzeitig zu beenden.
- 5.2. Die Zeichnung erfolgt ausschließlich online über die Plattform in der Weise, dass der Anleger ein Zeichnungsangebot abgibt. Dazu hat sich der Anleger zuerst auf der Plattform zu registrieren und dabei die erforderlichen Angaben zu machen und Daten zu hinterlegen (wie etwa Name, Anschrift und Kontoverbindung). Zusätzlich muss der Anleger gegebenenfalls bestimmte im Rahmen der Verhinderung von Gelwäsche- und Terrorismusfinanzierung notwendige

Maßnahmen zu seiner Verifizierung durchführen. Nach dem Registrierungsprozess kann der Anleger online ein Zeichnungsangebot abgeben.

- 5.3. Dafür, dass der Anleger zum Anleihegläubiger wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Zeichnungsangebotes durch die Emittentin. Die Annahme des Zeichnungsangebotes erfolgt durch die Emittentin (i) durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin oder durch von ihr beauftragte Dritte an den Anleihegläubiger, oder (ii) konkludent.
- 5.4. Ein Anspruch auf Zuteilung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Die Zuteilung von Teilschuldverschreibungen an die Anleger erfolgt gesammelt nach dem Ende der Zeichnungsfrist 1 bzw. der Zeichnungsfrist 2 entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsangebote. Die Emittentin behält sich sowie allen weiteren Zeichnungsanträgen entgegennehmenden Personen die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen ohne Angabe von Gründen vor.
- 5.5. Die Wirksamkeit der Zeichnung steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens der Emittentin:
 - (i) der jeweilige Zeichnungsbetrag nicht auf dem bei der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland ("**secupay AG**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612, seitens des Emittenten eröffnete Treuhandkonto IBAN DE62850400611005541464, BIC COBADEFFXXX eingeht; oder
 - (ii) die gesetzlich erforderliche Geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht erfolgreich durchgeführt wird.
- 5.6. Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert die jeweilige Zeichnung ihre Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. secupay AG ist von der Emittentin beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung einen bereits eingezahlten Investitionsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung wegen Überzeichnung an den Anleger zurückzuzahlen. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung werden seitens der Anleger eingezahlte Investitionsbeträge nicht verzinst.
- 5.7. Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein Anleger die Anleihe im Zuge der Zeichnungsfrist 1 zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw. erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann im Zuge der Zeichnungsfrist 2 gezeichnet werden.
- 5.8. Die Anleger werden mit dem Betrag der Teilschuldverschreibungen für den die Annahme erklärt wurde in ein elektronisches Register aufgenommen. Dieses elektronische Register wird von der Invesdor Services Oy, Salomonkatu 17 A 00100 Helsinki, Finnland, Register Nr: 2555406-9, geführt.
- 5.9. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anleihe entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige Anleger.
- 5.10. Die Plattform sowie die Emittentin werden die personenbezogenen Daten des jeweiligen Anlegers ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Zahlungsdienstleister) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

6. Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit 1.7.2022 (einschließlich) und endet mit 1.7.2026 (ausschließlich). Rückzahlungstermin und Fälligkeitstag der Anleihe ist der 1.7.2026, sofern nicht vorher vorzeitig gekündigt, zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde.

7. Zinsen

- 7.1. Die Schuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag mit 4,75 % (vier Komma fünfundsiebzig Prozent) p.a. verzinst, und zwar vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 7.2. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen Schuldverschreibungen mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich) (ebenfalls ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist 1.7.2023.
- 7.3. Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage des Zinstagequotienten.
- 7.4. Sofern und insoweit bei Fälligkeit, unter Berücksichtigung von Punkt 9.3, keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt, fallen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge bei den Anleihegläubigern eingehen, Zinsen in Höhe von 4,75 % (vier Komma fünfundsiebzig Prozent) p.a. an.

8. Rückzahlung

- 8.1. Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der Emittentin angekauft und entwertet wurde, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 8.2. Es steht der Emittentin frei, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können von der Emittentin nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

9. Zahlungen

- 9.1. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die Emittentin, die sich für die Abwicklung entsprechender Finanzdienstleister bedienen kann. Die Zahlung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 9.2. Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt auf das von den Anlegern im Zuge der Registrierung bekannt gegebene Konto, von welchem auch die Einzahlung des Zeichnungsbetrages erfolgte.
- 9.3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die Anleihegläubiger nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem Kreditinstitute in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

10. Steuern

- 10.1. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 10.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, Zusätzliche Beträge derart zu leisten, dass die den Anleihegläubiger zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- 10.2. Die Emittentin ist zur Zahlung der Zusätzliche Beträge aufgrund von Steuern gemäß Punkt 10.1 nicht verpflichtet, wenn
- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu entrichten sind, oder
 - (ii) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
 - (iii) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Schuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des Anleihegläubigers der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
 - (iv) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder
 - (v) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar waren oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar waren, oder
 - (vi) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
 - (vii) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hatte erlangen können.
- 10.3. Kündigung aus Steuergründen:
- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die

Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Schuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 10 der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich gegenüber den Anleihegläubigern mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Anleihegläubiger wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

11. Kündigung der Anleihe

- 11.1. Auf das in Punkt 10.3 näher ausgeführte Kündigungsrecht der Emittentin aus Steuergründen wird hingewiesen.
- 11.2. Abgesehen von den in den Punkten 10.3 und 11.3 genannten Fällen ist weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.

Hinweis: Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleihegläubiger reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

- 11.3. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (i) ein Kontrollwechsel in der Emittentin vorliegt; ein "Kontrollwechsel" in der Emittentin liegt vor, wenn Dr. Albert Schmidbauer, geboren am 30.12.1968 ("ASC"), oder dessen jeweilige nahe Angehörige iSv § 32 Abs 1 IO jeweils alleine oder gemeinsam mit weniger als 50% der Stimmrechte an der Emittentin direkt oder indirekt beteiligt sind, ausgenommen (i) ASC und dessen jeweilige nahe Angehörige iSv § 32 Abs 1 IO bestimmen zumindest die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates einer entsprechenden Holdinggesellschaft der Emittentin oder der Unternehmensgruppe der Emittentin oder (ii) der Kontrollwechsel resultiert aus der Durchführung eines IPOs der Emittentin oder

einer der Unternehmensgruppe angehörigen Gesellschaft an einer international anerkannten Börse ("**Change of Control**");

- (ii) die Emittentin mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt ("**Cross Default**");
 - (iii) die Emittentin eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
 - (iv) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
 - (v) die Emittentin in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
 - (vi) die Emittentin alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert.
- 11.4. Eine Kündigung gemäß Punkt 11.3 erfolgt durch eine gegenüber der Emittentin persönlich abzugebende oder im Postweg zu übermittelnde schriftliche Erklärung. In den Fällen der Punkte 11.3(v) und 11.3(vi) gilt eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 11.3(i) bis 11.3(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst als wirksam zugestellt, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern hinsichtlich Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von zumindest 25 % des Gesamtnennbetrages aller ausgegebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen gilt die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 11.4 als wirksam zugestellt.
- 11.5. In den Fällen der Punkte 11.3(iv), 11.3(v) und 11.3(vi) wird eine Kündigung erst dann wirksam, wenn dieser einen Kündigungsgrund begründende Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung bzw. im Falle von Punkt 11.3(v) und 11.3(vi) schriftliche Mitteilungen im Gesamtnennbetrag von 25 % erhalten hat, behoben wird.
- 11.6. Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 11.3 genannten Ereignisse darstellen, einen Anleihegläubiger nicht dazu, seine Schuldverschreibungen zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

12. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 12.1. Diese Anleihebedingungen sind im Zusammenhang mit dem gebilligten Prospekt der Emittentin einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller allfälliger Nachträge zu lesen.

- 12.2. Die Schuldverschreibungen werden weder an einer Börse notieren noch wird die Zulassung zur Einbeziehung in den Handel eines MTF beabsichtigt. Die Schuldverschreibungen können jedoch außerbörslich gehandelt werden.

13. Ankauf, Entwertung

- 13.1. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, auf jede Art und zu jedem Preis, eigene Schuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten, wieder zu veräußern oder zu entwerten.
- 13.2. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

15. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die Emittentin Benachrichtigung direkt an sämtliche Anleihegläubiger schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der Anleihe unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.
- 16.2. Erfüllungsort ist Salzburg.
- 16.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihe ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die Emittentin, die sich aus diesen Anleihebedingungen oder in Verbindung mit dieser ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.